

Neubauvorhaben HIT Holzindustrie Torgau GmbH & Co. KG
Artenschutzfachliche Gehölzkontrolle am
26.01.2022, ca. 10.00-16.00 Uhr

N. Apel & F. Kamprad (bioplan)

1. Veranlassung und Methodik

Die HIT Holzindustrie Torgau GmbH & Co. KG plant im Süden des Firmengeländes eine neue Lagerhalle, baugleich neben einer bestehenden Halle zu errichten. Auf der vorgesehenen Baufläche von ca. 9.500 m² befindet sich ein überwiegend alter Eichenbestand mit ca. 100 Bäumen, welche gerodet werden sollen. Zusätzlich soll südöstlich der Halle die Straße in etwa 10 m Breite weitergeführt und nach etwa 100 m auf die vorhandene Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände (Forstweg) geleitet werden. Eine eindeutige Straßenführung lag zum Untersuchungszeitpunkt nicht vor, sodass die Gehölze in diesem Bereich, abgesehen von einem Birkenbestand, nicht abschließend beurteilt werden konnten. Die Fällungen sollen sobald wie möglich durchgeführt werden.

Um eine Betroffenheit geschützter Arten durch die geplanten Rodungen festzustellen, wurden die Gehölze am 26.01.2022 vom Boden aus mittels Fernglases, Taschenlampe, Leiter und Endoskopkamera hinsichtlich vorhandener Tierquartierstrukturen (Baumhöhlen, Spalten, abstehende Borke) und Besiedlungshinweisen (Nistmaterial, Kot, Mulm, anwesende oder tote Tiere etc.) untersucht. Zudem war für Bäume mit Höhlungen der Biotopstatus „höhlenreicher Einzelbaum“ nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG zu überprüfen. Bäume mit Befund oder sichtbarem Potential wurden numerisch mit Farbspray markiert.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet im Eichenbestand der HIT Holzindustrie Torgau im Baufeld der geplanten Lagerhalle (Quelle Luftbild: Google Earth Pro).

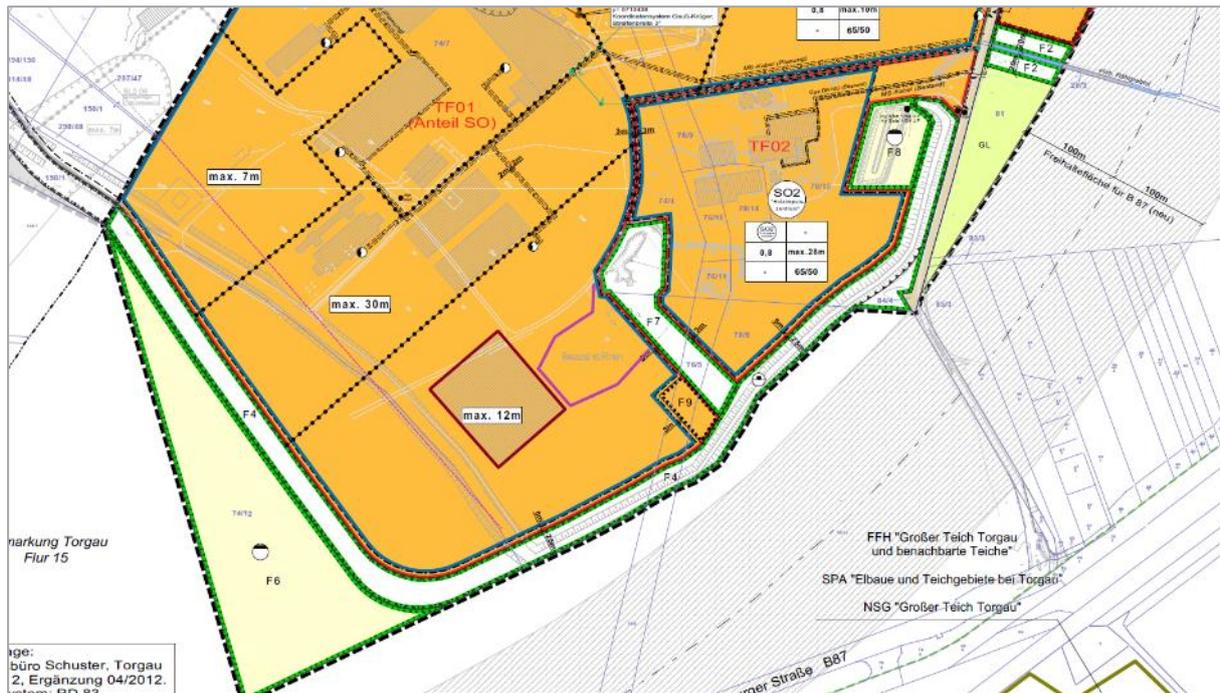


Abb. 2: Planauszug mit dem zu fällenden Eichenbestand (violett) und der baugleich im Bereich des Eichenbestands zu errichtenden Lagerhalle (dunkelrot). Quelle: Björnson Beratende Ingenieure Erfurt GmbH.

2. Artenschutzrechtliche Situation

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind besonders und streng geschützt, alle wild lebenden europäischen Vogelarten besonders geschützt und einige darüber hinaus auch streng geschützt. Zudem ist eine große Zahl xylobionter Insektenarten (Schmetterlinge, Wildbienen, Waldameisen, Käfer etc.) gem. BArtSchV besonders oder streng geschützt. Durch Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie sind weiterhin die holzbewohnenden Käferarten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer als streng geschützte Arten ausgewiesen; der Eremit hat zusätzlich als prioritäre Art des Anhang II den europaweit höchsten Schutzstatus.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

[...]“

SMUL Sachsen (2009): LANA-Empfehlung zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen:

„Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem

Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. 11.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.“

Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG Abs. 1 erteilt werden.

3. Ergebnisse

Insgesamt wurden im Eichenbestand an 16 Einzelbäumen, darunter hauptsächlich Stieleichen und einzelne Birken, Besiedlungshinweise von Käfern oder/und Besiedlungspotential für Käfer, Fledermäuse und Brutvögel festgestellt (siehe Tab. 1). Die Bäume im Bestand weisen Brusthöhendurchmesser zwischen ca. 30 und 80 cm auf. Aufgrund der Höhe der Bäume (ca. 15-20 m) können weitere Strukturen im oberen Stamm- und Baumkronenbereich, z. B. nach oben gerichtete Astefaulungen, nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt konnten 7 Bäume als höhlenreiche Einzelbäume nach § 21 SächsNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG bewertet werden.

Gehölze mit entsprechenden Nachweisen sind in Tab. 1 aufgelistet. Die jeweiligen Standorte sind dem Ergebnisplan (Anlage 1) zu entnehmen, können aber aufgrund von Ungenauigkeiten des GPS-Empfängers einige Meter vom tatsächlichen Standort abweichen. Zur einfachen Auffindbarkeit vor Ort wurden die Bäume mit Farbspray markiert.

Heldbock

An zwei Eichen (Nr. 2 und Nr. 16) wurden Ausschlufigänge des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) festgestellt. Ob es sich um frische Ausschlufigänge (Frühjahr 2021) handelt, ist nicht eindeutig bestimmbar. Die Bäume sind abgestorben, jedoch können sich noch mehrere Jahre nach dem Absterben Larven im Holz entwickeln. Eine aktuelle Besiedlung kann somit, auch aufgrund der Standorttreue der Art, nicht abschließend bewertet werden. Auch besonnte, geschwächte Kronenbereiche werden prinzipiell besiedelt und waren im Rahmen der Untersuchung vom Boden aus nicht feststellbar, sodass das Vorhandensein weiterer Brutbäume nicht auszuschließen ist. Untersuchungen von STEGNER & BADER (2020) ergaben zudem ein Heldbockvorkommen unweit südlich des Untersuchungsgebiets sowie einen sachsenweiten Verbreitungsschwerpunkt in der Elbaue südlich von Torgau.

Eremit, Rosenkäfer

An Baum Nr. 16 wurde Kot vom Eremiten (*Osmoderma eremita*) und anderen Rosenkäferarten am Stammfuß vorgefunden, an Baum Nr. 3 (Birke) älterer Rosenkäferkot in einer Höhlung mit trockenem Mulm. Eine aktuelle Besiedlung durch Larven im Mulm war nicht festzustellen, jedoch waren die Mulmkörper in Baum Nr. 16 nicht zugänglich und konnten nicht auf Larven untersucht werden. Eine Besiedlung kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Es wurden vereinzelt Spechthöhlen festgestellt, welche potentielle Brutvogelniststätten darstellen, jedoch aufgrund der Höhe nicht untersucht werden konnten. Weiterhin wurden mehrere Niststätten von Freibrütern (Krähen, Tauben, Amsel) registriert. Da diese Arten i. d. R. ihr Nest nicht erneut nutzen, erlischt der Schutzstatus am Ende der jeweiligen Brutperiode, sodass diese Niststätten in der Ergebnistabelle keine Erwähnung finden. Großvogelhorste wurden nicht festgestellt.

Fledermäuse

Potentielle Strukturen für Fledermäuse fanden sich in Form von Höhlungen im Stamm und Stammfuß, Rindenspalten und abstehender Borke. Ein aktueller Besatz von im Winterschlaf befindlichen Fledermäusen (v. a. Mopsfledermäuse hinter loser Borke) konnte zum Untersuchungszeitpunkt nicht festgestellt werden, jedoch waren die meisten Strukturen vom Boden aus bzw. mittels Leiter nicht einsehbar. Da Quartierwechsel auch im Winter stattfinden können, sind geeignete Strukturen ganzjährig unmittelbar vor der Fällung zu kontrollieren.

Tab. 1: Übersicht der Erfassungsergebnisse.

Nr.	Baumart	Beschreibung	Besiedlungspotential
1	Eiche	- Stammfußhöhle mit trockenem Mulm, nach oben ausgefault → höhlenreicher Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG*	- Fledermäuse - Käfer
2	Eiche	- abgestorben - Stammhöhle mit Mulm - längsovales Schlupfloch Heldbock (ca. 2,5 x 1,5 cm) - in ca. 4 m Höhe kleine uneinsehbare Höhle mit Mulm → höhlenreicher Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG*	- Fledermäuse - Käfer
3	Birke	- abgestorben - Stammfußhöhle mit trockenem Mulm und Rosenkäfer-Kotpillen → höhlenreicher Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG*	- Fledermäuse - Käfer
4	Birke	- abgestorben, nur noch Stubben vorhanden - zwei Spechthöhlen → höhlenreicher Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG*	- Fledermäuse - Brutvögel - Käfer
5	Eiche	- Rindentasche an Ast	- Fledermäuse
6	Eiche	- kleines Astloch in ca. 5 m Höhe - abstehende Borke an einzelnen Seitenästen	- Fledermäuse
7	Eiche	- kleine Stammfußhöhle mit Mulm , Höhlung nach oben hin ausgefault	- Fledermäuse - Käfer
8	Eiche	- kleine Stammfußhöhle mit Mulm	- Fledermäuse - Käfer
9	Birke	- Spechthöhle - mehrere kleine Löcher im Stammfußbereich - evtl. morscher Stamm → höhlenreicher Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG*	- Fledermäuse - Brutvögel - Käfer
10	Eiche	- Rindentaschen und -spalten - abstehende Borke	- Fledermäuse
11	Birke	- abgestorben - angefangenes Spechtloch - Rindentaschen	- Fledermäuse - Käfer
12	Eiche	- toter Seitenast mit größerem Rindenspalt - abstehende Borke	- Fledermäuse
13	Eiche	- Rindentaschen, kleine Löcher in Stamm und totem Seitenast	- Fledermäuse - Käfer
14	Eiche	- lose Borke, Spalten	- Fledermäuse
15	Eiche	- mehrere Spalten, Löcher und Risse - abgebrochene Äste (Sturmschaden) → höhlenreicher Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG*	- Fledermäuse - Käfer
16	Eiche	- abgestorben - zwei Stammhöhlen mit Mulm, Wespennest und Vogelkot - weitere Spalten und Stammfußhöhle - am Boden schmieriger Mulm mit viel Käferkot (vmtl. Eremit und weitere Rosenkäfer) - großes längsovales Schlupfloch Heldbock (ca. 3 x 1,5 cm) - abstehende Borke, Astabbruchstellen → höhlenreicher Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG* → Aktuelle Besiedlung Eremit u. Heldbock nicht auszuschließen	- Fledermäuse - Käfer - Brutvögel

* Die VwV Biotopschutz (vom 27. November 2008) definiert höhlenreiche Einzelbäume als „Einzelbäume mit einem hohen Anteil an Höhlen. Erfasst sind alle heimischen Baumarten und Obstbäume, unabhängig, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt. Einzelbäume werden bei Vorkommen einer großen Höhle (zum Beispiel Schwarzspechthöhle) oder mehrerer kleiner Höhlen erfasst. Bei nachweislichem Vorkommen unten genannter höhlenbewohnender Tierarten sind höhlenreiche Einzelbäume, unabhängig von der Anzahl der Höhlen, erfasst.“ Kennzeichnende Tierarten: Hohltaube, Spechte, Rauhfußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Fledermäuse, Baummarter, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen.

Für die zusätzlich untersuchten Birken (ca. 30 Bäume, geringer Stammdurchmesser) südöstlich der Eichen konnten keine Besiedlungshinweise festgestellt werden.

4. Fazit und Empfohlene Maßnahmen

Im Eichenbestand wurden an zwei Bäumen vorherige Besiedlungen durch xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie (Heldbock und Eremit) anhand von Ausschlufigängen und Kot festgestellt. An einem dieser Bäume sowie einem weiteren Baum wurden zudem auch Kotpillen anderer Rosenkäferarten vorgefunden. Der aktuelle Besiedlungsstatus der Bäume ist unklar, jedoch sind die vorgefundenen Arten sehr standorttreu. Die Fundbäume sind abgestorben, sodass es i. d. R. nicht zu einer Wiederbesiedlung durch den Heldbock kommt, jedoch können weiterhin im Holz befindliche Larven schlüpfen. Eremiten besiedeln hingegen auch komplett abgestorbene Bäume, solange ein großvolumiger Mulmkörper vorhanden ist. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Bäume in vorgeschädigten Kronen- oder oberen Stammbereichen durch den Heldbock besiedelt sind und dies vom Boden aus nicht feststellbar war. Da weitere Heldbockvorkommen im näheren Umkreis bekannt sind (STEGNER & BADER 2020), ist eine möglicherweise aktuelle Besiedlung umso mehr zu berücksichtigen.

Eine Besiedlung durch Fledermäuse kann an geeigneten, vorhandenen Strukturen wie abstehende Borke, Rindenspalten und Stammhöhlen auch im Winter nicht ausgeschlossen werden, sodass Besatzkontrollen ganzjährig unmittelbar vor der geplanten Fällung durchzuführen sind.

Aufgrund der Ergebnisse werden für das Vorhaben folgende artenschutzfachliche Maßnahmen im Rahmen einer Abstufung empfohlen:

1. Vermeidungsmaßnahmen:

- Vermeidung der Baumfällungen im gesamten Bestand und ggf. Nutzung einer Ausweichfläche für das Bauvorhaben. Wenn dies nicht möglich ist:

2. Minimierungsmaßnahmen:

- Vor der Fällung Kontrolle vorhandener Strukturen auf Besatz durch Fledermäuse und xylobionte Käfer mittels Hubsteiger, Baumkletterer etc.
Dann:

2.1

- Verzicht auf Fällung zumindest der Brutbäume (Baum Nr. 16 ggf. außerhalb der Baugrenze?) und weiterer Bäume mit festgestelltem Besatz. Vorgefundene Fledermäuse im Winterschlaf sind nicht zu stören.
Wenn dies nicht möglich ist:

2.2

- Heldbock: Bergung der Stämme, aufrechte oder zumindest schräge Lagerung (nicht auf Boden aufliegend) an einem besonnten Platz. Dabei vorzugsweise Lebensraum einer anderen Metapopulation auswählen, die durch schlüpfende Individuen aus den Stämmen gestützt wird. Dafür z.B. Flächen am Entenfang nutzen (liegt nach STEGNER & BADER 2020 im Dispersionsradius der Art), andernfalls evtl. auch auf Nachbarflächen von HIT möglich.
- Eremit/Rosenkäfer: Bergung besiedelter Bäume wenn möglich im Ganzen oder als lange Teilstücke und Verbringen im Nahbereich als Totholzpyramide. Ebenso ist der gesamte Mulm samt Larven in das Ersatzhabitat zu überführen.
- Fledermäuse: Bergung vorgefundener Tiere und Pflege durch eine fachkundige Person bzw. Auffangstation bis zum Ende der Winterschlafperiode.
- Für jegliche Bergungen geschützter Tierarten ist eine Genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Fällarbeiten einzuholen.

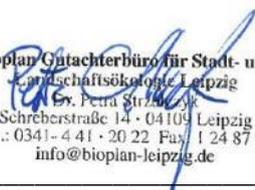
Zusätzlich:

3. Ersatzmaßnahmen

- Adäquate Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der ökologischen Fällbegleitung festzulegen bzw. zu ergänzen.
- Heldbock: Nach Rücksprache mit Jan Stegner (Büro Stegnerplan, Bad Dübau) wird eine Zusammenarbeit mit dem LPV Torgau-Oschatz empfohlen, welcher ein von Stegnerplan erarbeitetes Artenschutzprojekt zum Heldbock vorliegen hat. Daraus können sich Ansätze für mögliche Maßnahmen ergeben.
- Fledermäuse: Potentielle Höhlungen und Spaltenstrukturen für Fledermäuse können in einem nahegelegenen Baumbestand z.B. durch Fledermauskästen oder durch Bohrung künstlicher Höhlen in Altbäume sowie Ringeln von Bäumen zur Schaffung von Spaltenquartieren ausgeglichen werden.

Über eine Genehmigung zur Fällung entscheidet die zuständige untere Naturschutzbehörde des LRA Nordsachsen. Im Rahmen einer Fällung sind weiterhin folgende Punkte zu beachten:

- Es ist eine ökologische Fällbegleitung zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen hinzuzuziehen.
- Die Fällung ist im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen (siehe § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Andernfalls ist ein Antrag auf Befreiung nach 67 Abs. 1 BNatSchG bei der zuständigen uNB erforderlich.
- Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Zerstörungsverbot geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungs- und Tötungsverbot geschützter Tierarten) können durch eine Fällung nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl die Bäume mit Befunden als auch alle anderen Bäume, welche vom Boden aus nicht sichtbare Höhlungen aufweisen können.
- Für die Brutbäume Nr. 2, 3 und 16 ist aufgrund des unklaren aktuellen Brutstatus von Heldbock und Eremit eine Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG durch die zuständige uNB erforderlich. Dies gilt auch für ggf. während der ökologischen Fällbegleitung weitere festgestellte Lebensstätten. Andernfalls wären, zur Feststellung des aktuellen Brutstatus, weiterführende Untersuchungen (z. B. Absuche nach Imagines) notwendig.
- Für alle Bäume mit Status „höhlenreicher Einzelbaum“ ist zusätzlich ein Antrag auf Befreiung nach 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot der Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG Abs. 2 bzw. § 21 SächsNatSchG Abs. 1 Nr. 2 bei der zuständigen uNB erforderlich.


bioplan Gutachterbüro für Stadt- und
Landschaftsökologie Leipzig
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 · 04109 Leipzig
Tel.: 0341-4 41 20 22 Fax: 1 24 87 28
info@bioplan-leipzig.de

Leipzig, den 07.02.2022

Dr. Petra Strzelczyk

5. Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/heldbock-cerambyx-cerdo.html>, Internethandbuch Heldbock (*Cerambyx cerdo*), abgerufen 31.01.2022

MÜLLER, THOMAS (2001): Heldbock (*Cerambyx cerdo*). In: Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P., Schröder, E., Hrsg., Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten, Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Angew. Landschaftsökol. 42, 287-295.

STEGNER, JAN (2014): Heldbock und Eremit – Bewohner alter Bäume. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), 20 S.

STEGNER, JAN; BADER, JOHANNA (2020): Der Heldbock *Cerambyx cerdo* Linnaeus, 1758 in der Elbeaue Torgau (Coleoptera, Cerambycidae) – Entomologische Nachrichten und Berichte – 64: 289 - 298.

Anhang: Fotodokumentation
Anlage: Ergebnisplan

Anhang: Fotodokumentation



Abb. A-1: Baum 1 mit Stammfußhöhle



Abb. A-2: Blick in Stammfußhöhle (Boden)



Abb. A-3: Blick in Stammfußhöhle nach oben



Abb. A-4: Baum 2 mit Asteinfalung



Abb. A-5: Schlupfloch Heldbock, Baum 2



Abb. A-6: Stammhöhle mit Mulm an Baum 2

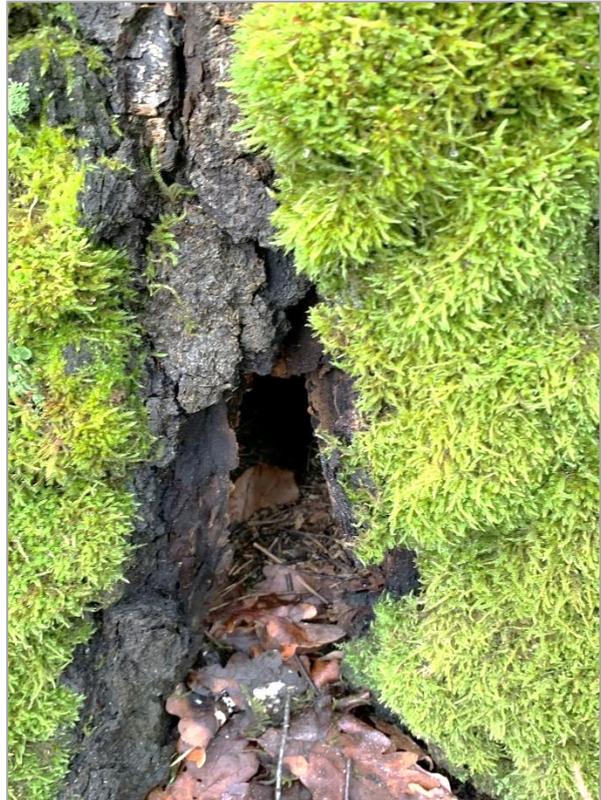


Abb. A-7: Stammfußhöhle an Baum 3



Abb. A-8: Nach oben ausgefaltete Stammfußhöhle



Abb. A-9: trockener Mulm mit Käferkot



Abb. A-10: Baum 4



Abb. A-11: Spechthöhlen Baum 4



Abb. A-12: Baum 5, Spalt



Abb. A-13: absteigende Borke



Abb. A-14: Baum 6, kleine Höhlung



Abb. A-15: Baum 9: Spechtloch



Abb. A-16: Baum 9



Abb. A-17: Baum 9



Abb. A-18: Baum 10

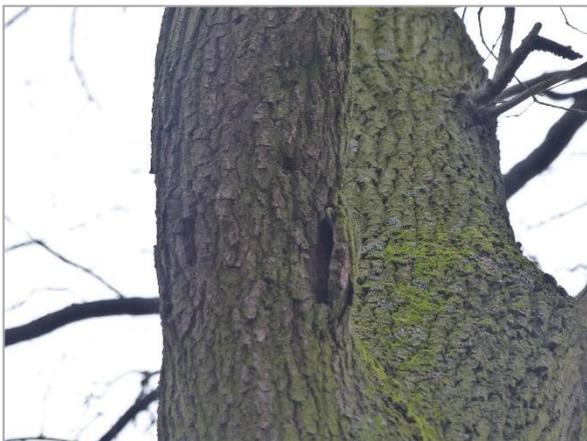


Abb. A-19: Rindentasche Baum 10

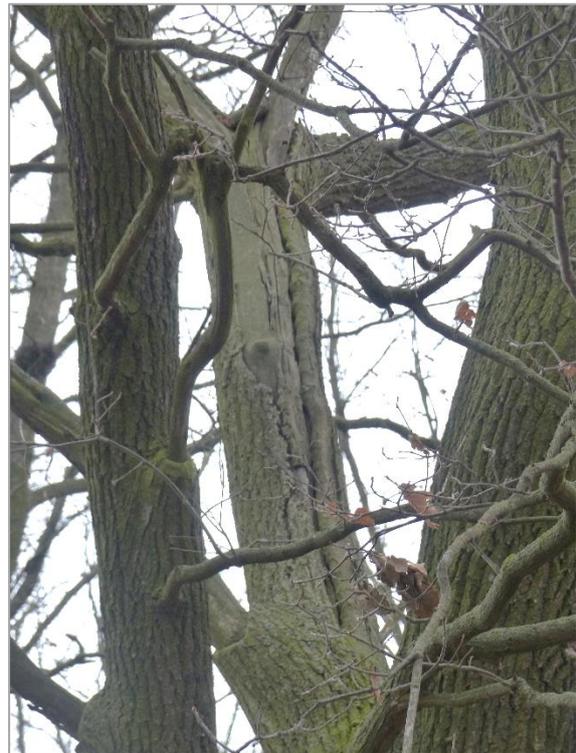


Abb. A-20: Baum 12, Rindenspalt



Abb. A-21: Baum 15

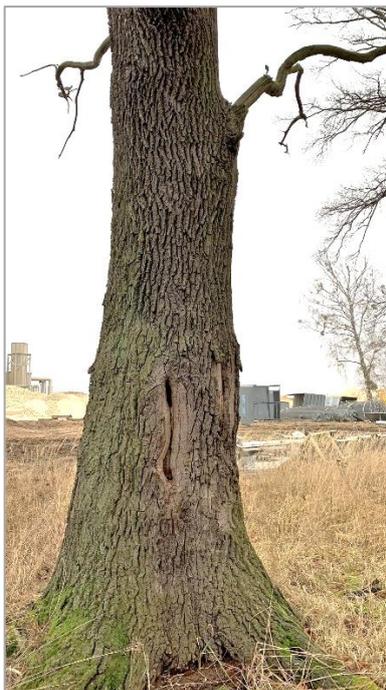


Abb. A-22: Baum 16



Abb. A-23: Stammhöhlen



Abb. A-24: Kronenbereich



Abb. A-25: Mulm am Stammfuß mit Käferkot



Abb. A-26: Kot Eremit/Rosenkäfer, Baum 16



Abb. A-27: Schlupfloch Heldbock



Abb. A-28: Eichenbestand Überblick



Abb. A-29: ebenso



Abb. A-30: ebenso



Abb. A-31: Weg / geplante Straße südlich des Eichenbestands



Abb. A-32: Baumbestand im geplanten Straßenverlauf



Abb. A-33: Birkenbestand